

1130. Baulinien. Mit Eingabe vom 5. Juni 1895 legt die Baufektion des Stadtrates Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor:

1. Winterthurerstraße, Kreis IV, vom Kreuzstock bis zur Trachelstraße.

2. Färberstraße V.

3. Klossbachstraße, Kreis V, oberster Teil von der Sprensenbühlstraße bis zur Bergstraße.

4. Hammerstraße, Kreis V, von der Drahtzugstraße in die Forchstraße.

5. Wildbachstraße, Kreis V. Abgeänderte Baulinien von der Kieselstraße bis zur Höschgasse.

6. Höschgasse. Abgeänderte Baulinie von der Wildbachstraße aufwärts.

7. Pestalozzistraße, Kreis V.

8. Hintergasse, Kreis V.

9. Trisstraße, Kreis V.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Winterthurerstraße von der Trachelstraße bis zur Stadtgrenze liegt nicht mehr im Baurayon, trotzdem ist es nötig, daß auch hier beförderlich Bau- und Niveaulinien festgesetzt werden, damit in den angrenzenden Gemeinden Derlikon und Schwamendingen passend angeschlossen werden kann. Dort genügt die durch das Straßengesetz geforderte Entfernung, 3 m von der Straßengrenze, entsprechend einer Bauliniendistanz von 15,6 m nicht, sondern es sollte die Bauliniendistanz der inneren Strecke von 22 m, oder eine solche von wenigstens 20 m. durchgeführt werden. Das nämliche ist der Fall bei der Schaffhauserstraße nach Derlikon und der Wehenthalstraße nach Affoltern.

Bei der Färberstraße sind für die Strecke zwischen Utoqai und Dufourstraße am 18. Oktober 1893 Baulinien genehmigt worden mit einer Distanz von 13,3 m; in der neuen Vorlage ist dieselbe auf 15 m erhöht worden, gemäß dem Wunsch der Landbesitzer.

Die Hammerstraße bildet nach der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat, das letzte Ergänzungsstück einer Hauptverkehrslinie von der Station Tiefenbrunnen nach den oberen Quartieren, für welche das Bedürfnis bereits anerkannt sei, das durch die geplante Umänderung des Hauptbahnhofes Zürich noch gesteigert werde. Mit diesem Projekt im Zusammenhang stehen die neuen Baulinien der Wildbachstraße und Höschgasse, welche bedeutend zurückgesetzt sind.

Bei der Pestalozzistraße sind für die Strecke Zürichbergstraße bis Trisstraße (ehemalige Gemeindsgrenze) schon 1875 Baulinien genehmigt worden, welche nun nach beiden Seiten hin bis zur Gloriastraße und Steinwiesstraße fortgeführt sind.

Die Ausschreibung dieser Bau- und Niveaulinien erfolgte im Amtsblatt vom 14. Mai 1895 und sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Bau- und Niveaulinienplänen obgenannter Straßen wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, für die außerhalb des Baurayon liegenden Strecken, der Winterthurerstraße, Schaffhauserstraße und Wehenthalstraße, beförderlich Bau- und Niveaulinien festzusetzen, entweder gemäß § 1, Absatz 2 des Baugesetzes, oder nach vorhergegangener Ausdehnung des Baurayons auf diese Gebiete.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.